[Günther, Karl Gottlob]

Grundriß eines europäischen Völkerrechts

nach Vernunft, Verträgen, Herkommen und Analogie, mit

Anwendung auf die teutschen Reichsstände.

Ardua molimur, sed nulla nisi
ardua vincunt.

Regensburg,
in der Montagischen Buchhandlung,
1777.

SBR069026742342

1932/144

Kreisbibliothek Regensburg

Schon mehrmalen, und nur noch neuerlich in der allgemeinen teutschen Bibliothek*) und andern Orten, bey Gelegenheit des im Druck erschienenen Achenwallischen Fragments: Primae lineae Juris Gentium Europaearum practici, hat man den würklich patriotischen Wunsch geäussert, daß sich jemand an die Ausarbeitung eines

A 2 practi-

*) 27. Band, 1. Stück, 144. S.

practischen europäischen Völkerrechts
machen möchte.

Die Erfüllung dieser Wünsche ist
wahrscheinlich darum bis itzt unterblie-
ben, weil einige, von deren Fähigkei-
ten man sich etwas hätte versprechen
können, die damit verbundene nicht ge-
ringe Arbeit gescheuet, andern es, bey
dem besten Willen, an den nöthigen
Hülfsmitteln, oder auch wohl nur an
der Zeit gefehlet, noch andere endlich
aus Furcht ein unvollkommenes und
unvolständiges Werk zu liefern, sich
abschrecken lassen.

Unter diesen scheinen mir die le
ten am wenigsten Nachsicht zu verdi
nen; denn wenn man in allen Wi
senschaften jederzeit eben so gedac
hätte, wie würde es um deren Bea
beitung aussehen? Bey einem no

gar nicht, oder nur wenig gebahnten Wege, sind jede Versuche zu loben, und nur durch wiederholte Bemühungen ist es möglich, etwas vorzügliches zu leisten. Würden wir wohl einen Moser im teutschen Staatsrechte haben, wenn nicht hunderte vor ihm eben diesen Weg betreten hätten? Um also mit der Zeit einen Moser *) im europäischen Völkerrechte zu bekommen, müssen Limnäe, Vitriare und andere vorausgehen.

Ein Patriot, der dieser Wissenschaft zeither einiges Studium gewidmet, will es daher wagen, hierinnen einen Versuch zu machen. Er hoft,

 wenn

*) Die Schriften der itzigen beyden Moser vom Völkerrechte sind schätzbar, aber den Schriften des ältern vom Staatsrechte nicht beyzusetzen.

wenn dieser Versuch nicht gleich alle ihm zu wünschende Eigenschaften haben sollte, die Nachsicht des billig denkenden Publikums um so mehr, wenn er wenigstens sich durch keine Arbeit ermüden, die Erlangung der nöthigen Quellen und Hülfsmittel sein vorzügliches Augenmerk, und seine größte Bemühung die seyn lassen, dem Werke alle Vollkommenheit und Vollständigkeit zu geben, welche bey der gegenwärtigen Lage dieser Wissenschaft möglich gewesen. Der Endzweck, hoft man, wird einigermassen erreicht seyn, wenn auch diese Arbeit nur darzu dienen sollte, andere zu weitern Nachdenken, und zu glücklichern Unternehmungen aufzumuntern.

Um aber zuvor die Gesinnungen des geneigten Publikums zu erfahren, und

und zu wissen, ob auch die vorhabende Bemühungen sowohl überhaupt, als in Ansehung der Methode, demselben angenehm seyn möchten, und um selbst diese Gesinnungen zur Vervollkommerung des Systems zu nutzen, legt der Verfasser seinen sich entworfenen Plan, der allerdings noch manche Verbesserung leidet, auch bey der Ausarbeitung selbst erhalten wird, zur Beurtheilung vor.

Die Ausführung hängt blos von dem gütigen Beyfall und der Aufmunterung des Publikums ab, welche zu verdienen man sich eifrigst angelegen seyn lassen wird.

I.

Einleitung.

§. 1.

A) Begriff des Völkerrechts.

Eben die Nothwendigkeit, welche einzelne Personen und Familien veranlaßte, Gesellschaften zu errichten, und sich unter ein Oberhaupt zu begeben, ist es, welche die Verbindung mehrerer Staaten oder Völker unter sich erfordert, das ist, der Genuß einer vollkommnern Sicherheit und überhaupt eines vollkommnern Glücks. Der Innbegriff der aus dieser Verbindung entspringenden Verhältnisse der Staaten und deren Regenten, als Repräsentanten derselben, gegen einander, in so ferne sie sich als Zwangs-

Zwangsrechte und Zwangspflichten bestimmen lassen, heißt das Völkerrecht.

* Hier sind die verschiedenen Begriffe der alten, und einiger neuern Philosophen und Völkerrechtslehrer anzuführen, die sie sich von dem Völkerrechte gebildet.

§. 2.

B) Quellen, und daraus flüssende Eintheilungen des Völkerrechts.

Die Quellen des Völkerrechts sind verschieden, so wie die Verhältnisse der Staaten gegen einander verschieden sind: Einige Grundsätze sind schon in der Vernunft enthalten, andere in dem freyen Willen der Völker, der wiederum entweder ein ausdrücklicher oder ein stillschweigender seyn kann. Alle diese Quellen geben zu besondern Abtheilungen des Völkerrechts Anlaß, deren jede ihren besondern Namen führet.

§. 3.

a) Vernunft, d. i. allgemeines Völkerrecht.

Jeder Staat macht einen für sich bestehenden Körper aus, der nach seinen eigenen

nen Endzwecken und Interesse handelt, folglich als eine moralische Person anzusehen ist. So wie nun einzelne Personen, vor Errichtung der Staaten, in einem freyen und natürlichen Zustande lebten, und keinen andern Gesetzen, als den allgemeinen Gesetzen Gottes, die sich auf Natur und Vernunft gründen, unterworfen waren, so finden auch diese bey den Völkern ihre Anwendung. In so ferne sich also die Zwangsrechte und Pflichten aus Schlüssen der gesunden Vernunft herleiten lassen, und in Anwendung des Naturrechts auf die Völker bestehen, wird es das natürliche Völkerrecht genannt, oder das allgemeine, weil es auf alle Völker sich erstreckt.

§. 4.

b) Freyer Wille, d. i. positives Völkerrecht.

Ob die Völker gleich, ausser Gott, keinen weitern Oberherrn erkennen, der ihnen willkührliche Gesetze vorschreiben könnte, so stehet es doch bey ihnen, selbst gewisse Regeln ihrer Handlungen, als verbindliche Gesetze,

setze, untereinander festzusetzen, um die allgemeinen Gesetze der Natur theils näher zu bestimmen, theils einzuschränken. Dieser freye Wille ist die zweyte Quelle des Völkerrechts, welches den Namen des positiven, willkührlichen oder freywilligen angenommen.

§. 5.

a) Ausdrücklicher Wille, d. i. Vertragsrecht.

Die Völker können ihren Willen und Einwilligung auf zweyerley Art an den Tag legen: sie können ihn beyderseits ausdrücklich eröfnen, und durch förmliche Verträge bestärken. Daraus flüßt das Vertragsrecht der Völker, und enthält die durch Verträge bestimmte gegenseitige Zwangsrechte und Pflichten.

§. 6.

b) Stillschweigender, d. i. Gewohnheitsrecht.

Die Einwilligung kann aber auch stillschweigend geschehen, indem der eine Theil, mit

mit Wissen des andern, etwas unternimmt, worzu dieser stillschweigt, da er doch das Recht zu widersprechen hatte, auch wenn er nicht einwilligen wollte, widersprechen sollte. Daraus entstehen gewisse verbindliche Gebräuche und Gewohnheiten, denen man die Benennung des Gewohnheitsrechts der Völker, des praktischen Völkerrechts, des Völkerherkommens beygelegt hat.

* Die Gründe der Verbindlichkeit solcher Gewohnheiten sind genau zu bestimmen.

§. 7.

c) Analogie.

Gesetze und Verträge sind oft so beschaffen, daß sich noch viele ähnliche Fälle aus denselben und deren Grundursachen herleiten lassen, die wörtlich nicht darinn enthalten sind: Eben so verhält es sich mit dem Herkommen. Die aus Vergleichung der ähnlichen Fälle gezogene Grundsätze nennt man Analogie, welche, wie in allen Rechts-

Rechtswissenschaften, so auch beym Völkerrechte nicht ausser Acht zu lassen.

* Die Bemerkung einiger andern Eintheilungen z. B. in innerliches, in absolutes und hypothetisches ꝛc. die besondere Bedeutung, die manche dem freywilligen Völkerrechte gegeben ꝛc. bekommen hier ebenfalls einen Platz.

§. 8.

Europäisches Völkerrecht.

Die Verbindungen der europäischen Staaten, welche gleichsam zusammen ein System ausmachen, verdienen ein besonderes Augenmerk. Wenn man auf diese die Zwangsrechte und Zwangspflichten des allgemeinen Völkerrechts anwendet, und zugleich die durch Verträge oder Herkommen, aller oder der mehresten derselben, beliebte Einschränkungen und Bestimmungen bemerket, so entstehet daraus der Begriff des europäischen Völkerrechts.

§. 9.

c) Studium des Völkerrechts.

Dies Studium hat die Bearbeitung des Völkerrechts zum Gegenstande, und beschäf-

schäftigt sich mit Erkenntniß der allgemeinen Wahrheiten bey dem natürlichen, beym positiven hingegen in richtiger und zweckmässiger Erklärung der Verträge, in Berichtigung der zum Herkommen nöthigen Handlungen, und in Aufsuchung der ähnlichen Fälle zur Analogie.

§. 10.

aa) Einrichtung und Methode.

Die Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts können zwar füglich, wie gewöhnlich geschiehet, beym Vortrage des Naturrechts mit angemerkt werden; es würde aber zu weitläuftig seyn, diesem auch das positive beyzufügen, so wie es unvollkommen wäre, wenn man sich in Ansehung des letztern blos mit dem begnügen wollte, was in der Staatenhistorie und in der Statistick davon vorkommt.

§. 11.

Die beste Methode scheint mir diese zu seyn, daß man das allgemeine Völkerrecht vorausschicke, und die Abweichungen von diesem

sem aus dem positiven, nach Verträgen oder Herkommen bemerke. Jenes bleibt allemal die Regel, welches in Ermangelung einer Ausnahme, d. i. eines Vertrages oder Herkommens immer noch seine Anwendung behält. Weder die Ausnahme von der Regel, noch diese von jener lassen sich also füglich trennen, und eine ohne die andere verstehen.

§. 12.

bb) Hülfsmittel.

Gesunde Philosophie, der Gebrauch bereits vorhandener hiehergehöriger Schriften, die entweder Sammlungen von Verträgen, oder Erzählungen des Herkommens, auch wohl die Wissenschaft im Ganzen oder einzelne Theile enthalten, sind nicht zu entbehren. Die Staatenhistorie besonders liefert die wichtigsten Data. Practische Kenntniß, aus dem Umgange mit Staatsbedienten, oder bey eigener Bekleidung dergleichen Posten gesammlet, haben einen vorzüglichen Werth.

§. 13.

cc) Nutzen.

Der Nutzen des Völkerrechtsstudiums ist einleuchtend. Es ist denen, die sich den Staatsgeschäften, welcher Art es sey, widmen wollen, unentbehrlich, wegen der genauen Verbindung, worinn alle Staatswissenschaften stehen. Dies veranlaßt mich, von dieser Verbindung noch etwas zu sagen.

§. 14.

Verbindung der Staatswissenschaften.

Unter Staatswissenschaften verstehe ich alle die Kenntnisse, welche mit der möglichen und würklichen Beschaffenheit eines Staats und denen davon abhangenden Bestimmungen sich beschäftigen. So viel Hauptgegenstände, als sich füglich absondern lassen, so viel giebt es auch besondere Disciplinen, unter denen einige wiederum in mehrere Abtheilungen zerfallen, die im übrigen alle, als Theile eines Ganzen, einen beständigen Zusammenhang und eine beständige Beziehung auf einander haben.

§. 15.
Allgemeine Kenntnisse.

Die Kenntnisse von dem Begriffe eines Staats, eines Volks, deren Ursprung, Endzweck, der wesentlichen Theile sowohl als der zufälligen, und überhaupt von allen dem, was sich bey einem Staat als möglich denken läßt, sind die ersten und vorzüglichsten, die bey allen Theilen der Staatswissenschaft vorausgesezt werden: man könnte sie füglich die Staatsmetaphysik nennen. Sie werden besonders nicht abgehandelt, vielmehr gemeiniglich, und nicht ohne Grund, in dem allgemeinen oder philosophischen Staatsrechte, als Einleitungen, vorgetragen. Es wird aber auch nicht zu tadeln seyn, wenn dergleichen Kenntnisse bey jedem Theile besonders vorausgeschickt werden, hauptsächlich in so ferne sie auf jeden derselben einen vorzüglichen Einfluß haben.

§. 16.
Staatsrecht.

Aus dem Endzweck der Staaten, welcher auf die Erhaltung ihrer Sicherheit und

Wohlfahrt gehet, und das Recht in sich schlüßt, alle Handlungen darauf abzielen zu lassen, flüssen zwey Hauptwissenschaften, das Staats- und das Völkerrecht. Die Glückseligkeit der Staaten kann eine doppelte seyn, diejenige, welche durch Eintracht rc. der innern Theile, in Beziehung auf Regenten und Unterthanen, erhalten wird, und die, welche auf dem Verhältnüsse mit andern Staaten beruhet; So sind auch die daraus flüssenden Rechte doppelt. Der Innbegrif der auf die innere Glückseligkeit abzielenden heißt das Staatsrecht.

§. 17.
Völkerrecht.

Sobald aber die Handlungen eines Volks auf ein anderes einen Einfluß haben, und sobald von den Zwangsrechten und Pflichten dieser beyden gegen einander die Rede ist, so tritt das Völkerrecht ein, von dem wir schon oben weitläuftiger gehandelt haben. Beyde Theile sind gleich nothwendig. Ein Volk wird ohne Verbindung mit andern nie ganz glücklich seyn, wenn es auch

nach

nach seiner innern Verfassung noch so viele Vorzüge hätte.

§. 18.

Politik.

Das Staats- und Völkerrecht zeigen nur, wie ferne die zum Wohl der Staaten abzielende Handlungen gerecht sind, und wie ferne man durch Zwangsmittel darzu angehalten werden kann: Es giebt aber noch viele andere Pflichten, die zwar keinen äusserlichen Zwang leiden, welche aber das eigene Interesse anrathet (eigentlich Ethik): Ja selbst unter denen auf das Recht sich gründenden Mitteln, einen Endzweck zu erhalten, giebt es oft mehrere, so wie die Arten der Anwendung verschieden sind. Die besten und schicklichsten Mittel, die Art, den Zweck des Staats am geschwindesten zu erreichen, und das Wohl desselben zu befördern, zeigt die Staatsklugheit oder Politik.

§. 19.

Staatistik.

Nehme ich einen einzelnen Staat und betrachte dessen würkliche Bestandtheile, z. B.

den Regenten, die Regierungsform, Regierungsfolge, die Unterthanen, das Territorium, dessen Größe, Mängel, Produkte, und alle übrige darinn verhandene Merkwürdigkeiten, auch das in demselben festgesezte Staatsrecht, und die Verhältnisse, in welchen er mit andern Staaten stehet, so beschäftige ich mich mit der Staatsverfassung, und die Disciplin heißt Staatistik.

§. 20.

Staatenhistorie.

Ein ungemeines Licht über alle verbreitet die Staatenhistorie, welche den würklichen Ursprung der Staaten zeigt, den die Philosophie nur als möglich dachte: sie bemerkt deren Fortgang und Wachsthum, die in dem Ganzen und allen einzelnen Theilen vorgewesene Veränderungen, deren Ursachen, und überhaupt, wie alles nach und nach zu seiner itzigen würklichen Beschaffenheit gekommen. Sie ist aber unnütz und unverständlich, wenn sie ohne einige Kenntniß der übrigen Staatswissenschaften, wenigstens der allgemeinen Begriffe des Staats 2c. des allgemeinen

Staats-

Staats- und Völkerrechts und der Staatsklugheit vorgetragen wird.

§. 21.

Staats- und Völkerpraxis.

Die Anwendung der aus den vorhergehenden Disciplinen gesammelten Kenntnisse auf einzelne einen Staat angehende Geschäfte, macht die Praxin aus, welche hier sowohl als in allen übrigen juristischen Disciplinen von den theoretischen Theilen gar wohl zu unterscheiden ist. Fast jeder Theil der Staatswissenschaften hat seine eigene Praxin: Die Praxis des Völkerrechts bestehet in Anwendung dessen Grundsätze auf einen besondern unter den Völkern streitigen Fall.

II.

Historie des Völkerrechts.

§. 1.

Nutzen der Geschichte einer Wissenschaft.

Wenn man eine Wissenschaft ordentlich und gründlich studiren will, so ist es nö-

nöthig, sich dessen Geschichte vorher bekannt zu machen. Diese zeigt, wie eine und die andere Meynungen und Grundsätze in derselben entstanden, welche Gelehrte sich mit deren Bearbeitung beschäftiget, und sie durch Schriften ausgebildet, und setzt uns in den Stand, in den Wissenschaften selbst desto geschwinder und weiter fort zu kommen.

§. 2.

Eintheilung.

Die Geschichte der Wissenschaften kann sich entweder blos mit Erzählung der wichtigsten Grundsätze, und denen damit vorgewesenen Veränderungen, nach gewissen Zeitpunkten, beschäftigen, oder sie hat die Bemühungen der Gelehrten, sie als Wissenschaften zu behandeln, und die in denselben erschienene Schriften zum Gegenstand. Daher entspringt die Abtheilung in die Geschichte der Wissenschaft selbst, und in die Gelehrtengeschichte, welche letztere wiederum in zwey Abtheilungen zerfällt, davon die eine die Gelehrten durchgeht, die andere hingegen die vorhandenen Schriften nach gewissen Klassen anzeigt.

§. 3.

A) Geschichte des Völkerrechts.

So nothwendig die Geschichte in jeder andern Wissenschaft ist, so ist sie es vorzüglich in denen Rechtswissenschaften überhaupt, und in dem Völkerrechte insbesondere. Es finden auch bey dieser die obenerwähnten Eintheilungen statt. Ihr vorzüglichster Theil beschäftigt sich mit Erwähnung der wichtigsten in dem Völkerrechte nach und nach aufgestellten Grundsätze, der errichteten Verträge und des eingeführten Herkommens.

§. 4.

A) Des allgemeinen und dessen Epochen.

Es ist nöthig, in der Geschichte des Völkerrechts das allgemeine von dem positiven abzusondern, weil beyde aus verschiedenen Quellen entspringen, und nicht gleichen Fortgang gehabt haben. Bey dem Allgemeinen lassen sich folgende Epochen abtheilen: aa) die Zeiten der alten und scholastischen Philosophie, bb) Grotius und sei-

seiner Nachfolger, cc) neuere Zeiten von Wolff bis itzt.

§. 5.

B) Des positiven und praktischen Völkerrechts und dessen Epochen.

Daß die ältesten Völker schon verschiedene Verträge unter einander errichtet, und sich nach gewissen althergebrachten Gewohnheiten betragen, folglich dadurch manche Grundsätze des positiven und so genannten practischen Völkerrechts veranlaßt, ist ohne Zweifel. Besonders geschahe dieses unter denen gesittetern europäischen Völkern; aber sie waren kaum von dem Betrage und von dem Umfange, daß man daraus ein besonders Recht zu formiren hätte Anlaß nehmen können. Vor, aber besonders nach dem westphälischen Frieden, ist die Verbindung der europäischen Staaten immer enger geworden, und die Anzahl der Verträge und Gewohnheiten immer mehr angewachsen, daß man von diesem Zeitpunkt an erst ein eigentliches positives und practisches europäisches Völkerrecht rechnen kann. In diesem

Be-

Betracht habe ich folgende Epochen gewählt: a) Von dem Ursprung des positiven und und praktischen Völkerrechts überhaupt, b) vom europäischen insbesondere in ältern Zeiten, c) seit dem westphälischen Frieden.

§. 6.

B) Gelehrtengeschichte.

Der andere Theil der Geschichte trägt die Bemühungen der Gelehrten vor, und lehrt, die vorhandenen Schriften kennen: Man nennt diesen Theil mit einem andern Namen Literatur. Sie bestehet aber nicht etwa blos in Kenntniß der Namen von Gelehrten, der Titul von Büchern, ihres Formats, des Jahres und des Orts, wann und wo sie herausgekommen, ihrer Seltenheit und anderer Kleinigkeiten; ihr Hauptzweck muß dahin gehen, zu wissen, was in einer Wissenschaft von andern bereits geleistet worden, um solches zu unsern Vortheil anzuwenden. Sie zerfällt, wie wir oben gesehen, in zwey Abtheilungen, in die Gelehrtengeschichte selbst, und in die Bibliothek.

* Der Nutzen der Literatur überhaupt, und noch mehr einzelner Wissenschaften insbeson-

besondere ist augenscheinlich. Der verdienstvolle Herr geheime Justitzrath Pütter in Göttingen hat hiervon vor kurzen, in seiner Literatur des teutschen Staatsrechts, den einleuchtendsten Beweis und zugleich das nachahmungswürdigste Beyspiel gegeben.

§. 7.

AA) Gelehrtengeschichte selbst.

Hier werden die Schriftsteller, welche sich mit der Bearbeitung des Völkerrechts beschäftigt, in chronologischer Ordnung, mit Bemerkung ihrer vorzüglichsten Lebensumstände, die vielleicht auf ihre hierhergehörige Schriften einen besondern Einfluß haben, und derer Schriften selbst angezeigt. Auch in diesem Theile ist es thunlicher, das allgemeine von dem positiven und praktischen abzusondern. Aus denen oben angezogenen Ursachen. In beyden aber können die bey der Rechtsgeschichte angenommene Epochen beybehalten werden.

§. 8.

BB) Bibliothek.

Der andere Abschnitt erfordert die Anzeige der Schriften in besondere Klassen,

nach

nach Art einer Bibliothek. Da man hier blos auf die Materie Rücksicht nimmt, so kann das allgemeine mit dem positiven und praktischen Völkerrechte gar wohl verbunden werden. Folgende Klassen scheinen mir der Sache angemessen zu seyn: I) Literarische Werke überhaupt. II) Quellen des Völkerrechts, und zwar a) in Ansehung des allgemeinen, hierher gehörige blos philosophische Schriften, b) Sammlungen der Verträge und offentlicher Verhandlungen, c) historische Werke, so von dem Herkommen Nachricht geben. III) Systeme und Kompendien, IV) einzelne Materien, V) Mémoires und Negociations, (eine wichtige Art Schriften im Völkerrechte,) VI) vermischte Schriften, welche das Völkerrecht eben nicht zur Hauptabsicht haben, aber doch brauchbare Materialien zu demselben enthalten: Dahin sind z. B. unter andern auch die Lebensbeschreibungen großer Staatsmänner zu rechnen, die sich zwar nicht mit der Bearbeitung des Völkerrechts beschäftiget, deren Lebensumstände aber darauf einen großen Einfluß haben.

III.

III.
Vorbereitung zum Völkerrechte.

§. 1.
Einleitung.

Ehe man im Völkerrechte etwas vornehmen kann, muß man die Begriffe eines Staats, eines Volks, der Majestät, der Souverainete, der Landeshoheit und unzähliger anderer kennen. Diese werden zwar, wie bereits erwähnt, mehrentheils im allgemeinen Staatsrechte mit vorgetragen. Der Vollständigkeit wegen aber, und damit man, nöthigen Falls, sogleich darauf zurückgehen könne, glaube ich, sie hier nicht am unrechten Ort angebracht zu sehen.

§. 2.
A) Begriff eines Volks.

Eine Gesellschaft von Personen oder Familien, die ihren Willen und ihre Kräfte zur gemeinschaftlichen Wohlfahrt vereinigt, und deren Ausübung einem gewissen Oberhaupte überlassen haben, heißt ein Staat, ein Volk.

§. 3.

Majestät, Souverainete ꝛc. ꝛc.

Der Umfang dieser vereinigten Absichten und Kräfte, welcher in der Verbindlichkeit und in dem Befugniß bestehet, alles zu thun, was die Glückseligkeit des Staats erfordert, so weit keine Einschränkungen vorhanden sind, führt den Namen der Majestät, der Souverainete; die einzelnen daraus entspringenden Rechte heissen Majestätsrechte, Regalien; diejenigen, welchen die Ausübung dieser Rechte zustehet, Regenten, Souveraine ꝛc.

* Die Begriffe der Majestät, der Souverainete ꝛc. werden sehr verschieden angenommen. Am Ende kommt es gemeiniglich auf einen Wortstreit heraus. Jedoch müssen die verschiedenen Meynungen kurz beygebracht werden.

§. 4.

Landeshoheit der Reichsstände.

Teutschland, dieses in seiner Art einige Staatsgebäude, hat in Rücksicht seiner beträchtlichen Reichsstände schon manchen Streit

Streit unter den Staats- und Völkerrechtslehrern über die Frage veranlaßt: ob man den Reichsständen den Namen der würklichen Staaten, die ihren Regenten zustehende Gerechtsame, den Namen der Majestätsrechte, und überhaupt, die Souverainete beylegen könne? Einige läugnen, andere bejahen es. Indessen hat man eine Art von Mittelweg eingeschlagen, und die Besitzer der teutschen Staaten den Namen der Landesherren gegeben, die ihnen zukommende Rechte aber die Landeshoheit genannt.

* Auch dieser Streit läuft zuletzt auf ein Wortgefechte hinaus. Ohne mich in dieses voritzo weitläuftig einzulassen, ist so viel gewiß, daß zwar die einzelnen teutschen Reichslande, unter einem Oberhaupt, dem Kaiser, vereinigt, einen einigen Staatskörper ausmachen, daß aber auch, ausser dieser Verbindung, jedes Land seinen besondern Oberherrn habe, der verbunden und berechtigt ist, alles das zu thun, was die Glückseligkeit seiner Unterthanen und seines Lands überhaupt erfordert, in so ferne er durch die Verbindung mit dem Kaiser und Reich nicht eingeschränkt ist. Die wichtigste die Maje-

Majestät, die Majestätsrechte und die Souverainete ausmachende Bestimmung! Man nenne sie, wie man will, die Sache bleibt dieselbe. Ich lasse es mir gar wohl gefallen, daß man sich der Ausdrücke Landesherrn und Landeshoheit bediene, um vielleicht blos dadurch anzuzeigen, daß die ihnen zustehende Gewalt durch einen Obern eingeschränkt ist. Aber diese Einschränkung kann doch der Sache selbst wenig benehmen: Sie kann keine andere Würkung haben, als die, welche z. B. von den Unterthanen durch Grundverträge ihren Ursprung hat; diese schadet der Majestät oder der Souverainete nichts, warum soll es denn die erstere thun? Beyde sind nur Einschränkungen. Der Souverain bleibt Souverain, wenn er durch Grundverträge noch so eingeschränkt ist. Und warum soll man bey denen Reichsständen sich der Namen Majestät, Majestätsrechte und Souverainete nicht bedienen, da sie die Sache selbst besitzen, auch durch diese Benennungen im geringsten nicht berechtigt werden, die aus der Verbindung mit dem Kaiser und Reich fliessende unverletzliche Einschränkungen ihrer Majestätsrechte aus den Augen zu lassen, so wenig, als jene Souveraine die mit ihren Unterthanen errichteten Grund-

Grundverträge? Wollte man auch einwenden, nur denen Regenten kämen die Majestätsrechte und Souverainete zu, welche von keinen Obern eingeschränkt sind; so wäre diesem gar leicht zu begegnen: Alle katholische Staaten sind durch den Papst, als das allgemeine geistliche Oberhaupt, in ihren geistlichen Majestätsrechten, mehr oder weniger, eingeschränkt, dergestalt, daß sie davon eigenmächtig nicht mehr ausüben können, als worzu sie nach ihren Konkordaten, oder vermöge einer ruhigen Posseß, berechtigt sind. Ist aber das Recht in geistlichen Sachen ein geringeres Majestätsrecht als alle übrige? Dem ungeachtet hat sich noch niemand beykommen lassen, diesen Staaten die Souverainete abzusprechen. Die Art der Erlangung der Majestätsrechte kann den gar großen Unterschied, den man gewöhnlich unter anderen europäischen Souverainen und den teutschen Reichsständen machen will, auch nicht begründen. Ob man diese Rechte durch freywilligen Auftrag seiner Unterthanen, oder durch Usurpation und Einräumung von einem Obern, der sie vorher allein besaß, oder durch Unterdrückung eines Volks im Kriege rc. erlangt habe, kann hier, deucht mir, wenig Einfluß haben, und ich weiß nicht,

ob

ob man bey allen Souverainen nur die erstere Art der Erlangung ihrer Majestät antreffen wird. Kurz, jeder teutscher Reichsstand bestehet aus mehreren Personen und Familien, die unter einem Oberhaupt zur gemeinschaftlichen Glückseligkeit vereinigt leben, zu deren Erhaltung demselben alle jede andern Staat zustehende Rechte gebühren, so weit sie nicht durch die Verbindung mit kaiserl. Majestät und dem Reiche eingeschränkt sind. Daraus ist offenbar, daß das Völkerrecht auch auf die teutschen Reichsstände, sowohl gegen andere europäische Staaten, als unter sich, anwendbar sey, daß aber auch die aus ihrer Einschränkung flüssende Abweichungen genau zu bemerken. Moser hat die Rechte der teutschen Reichsstände gegen einander, und gegen andere europäische Staaten, unter dem Namen des nachbarlichen und auswärtigen teutschen Staatsrechts vorgetragen, und dadurch in diesem Fache einen guten Grund geleget.

§. 5.

B) Ursprung der Staaten.

Ueber den Ursprung der Staaten und Völker streiten die Philosophen ebenfalls

mit einander. Man muß deren verschiedene Meynungen wissen, weil daraus viele Folgen in Betracht der heutigen Staaten gezogen werden; ob es wohl nicht wahrscheinlich ist, daß alle, zumal die ersten Reiche, so philosophisch enstanden sind. Der Streit beruhet auf zwey Fragen: Was war die erste Ursache zu Errichtung der Staaten? und auf was Art sind sie errichtet?

§. 6.

a) Ursach deren Errichtung.

Die Ursach suchen einige in der dem Menschen angebohrnen Neigung zur Gesellschaft, einige in der Furcht für die wilden Thiere, oder gar eines Menschen für den andern, andere in dem ausdrücklichen Willen Gottes, in dem Triebe zur Vollkommenheit und in andern Dingen mehr. Die wichtigste Ursache war wohl der Mangel an Sicherheit überhaupt, und das Bestreben nach einem vollkommnern Glück.

§. 7.

§. 7.

b) Art der Errichtung.

Eben so streitig ist die Art der Errichtung, die viele mit der Ursache vermengen. Einige nehmen die Unterdrückung der Mächtigern an, andere eine freywillige Uebertragung der Oberherrschaft, die bald durch einen, bald zwey und mehrere Verträge geschehen seyn soll.

§. 8.

Hier bedarf die Philosophie, deren Grenzen sich mit dem Möglichen endigen, die Unterstützung der Historie: Aus dieser muß der würkliche Ursprung des ersten Staats erwiesen werden: Aber auch sie schweigt von jenem grauen Alterthum, und wir können weiter nicht gehen, als was uns die Bibel von einer von Cain errichteten Stadt, oder von einem Reiche des Nimrods erzählet, die jedoch, wenn sie auch die ersten wären, kaum als Bestättigungen der von unsern Philosophen angenommenen

Grundsätze, und als Muster der itzigen Staaten angeführt werden dürften.

§. 9.

c) Bestandtheile eines Volks.

Man mag einen Staat, oder Volk, in seiner Möglichkeit oder Würklichkeit betrachten, so stellen sich mannichfaltige Gegenstände dar, die zusammen ein Ganzes ausmachen, und nur in Rücksicht auf das Ganze Aufmerksamkeit verdienen. Einige dieser Theile sind so beschaffen, daß man sich ohne dieselben keinen Staat denken kann, das sind die wesentlichen; andere sind zwar zu näherer Bestimmung der erstern nöthig, da sie aber bey den mehresten Staaten verschieden sind, viele zuweilen in grössern oder geringern Grade verhanden seyn, oder wohl gar fehlen können, so kann man sie die zufälligen Theile nennen.

§. 10.

a) Wesentliche Theile.

Bürgerschaft und Unterthanen, Regenten oder Oberhaupt müssen in jedem Staate ange-

angetroffen werden. Diese können aber, ohne einen gewissen Platz einzunehmen, und zu besitzen, d. i. ohne Territorium, nicht wohl gedacht werden. Oberhaupt also, Bürgerschaft und Territorium machen die wesentlichen Theile eines jeden Staats aus.

§. 11.

b) Zufällige und zwar A) äussere Unterscheidungszeichen.

Die wesentlichen Theile können durch die zufälligen auf mancherley Art bestimmet werden. Sie nehmen vors erste gewisse Unterscheidungszeichen an, wodurch die wesentlichen Theile des einen Staats von dem andern kenntlich werden. Dahin gehören Namen, Titul, Wapen, Rang, Regierungsform, Regierungsfolge rc. Der Name ist ein Hauptunterscheidungszeichen der Staaten: Er heißt Titul, wenn man ihn mit mehreren Worten auf den Regenten, als Repräsentanten des Staats, anwendet: wird er aber durch Figuren und Sinnbilder ausgedrückt, so entstehet daraus das Wa-

pen. Die Staaten sind ferner, der Natur nach, zwar einander alle gleich, es ist aber natürlich, daß, wenn mehrere zusammenkommen, einer der erste, andere und folgende seyn müsse; es ist auch nichts widersprechendes, daß einer dem andern den Vorgang freywillig zugestehen könne: Daher hat der Rang der Staaten seinen Ursprung. In jedem Staat muß ein Oberhaupt seyn, oder jemand, der die Majestät habe. Die verschiedenen Arten der Gegenstände, denen die Majestät anvertrauet werden kann, machen die verschiedenen Regierungsformen aus; so wie die Regierungsfolge die Art, die erledigte Stelle des Oberhaupts wieder zu besetzen bestimmet.

§. 12.

B) Größe und übrige Eigenschaften.

aa) Physikalische.

Die Staaten unterscheiden sich ferner durch ihre innere Beschaffenheit, in Ansehung der Größe und Macht. Das Territorium

torium des einen wird in einem größern oder kleinern Raum eingeschlossen, ist mit Flüssen oder Meeren weniger und mehr versehen, bringt diese oder jene Produkte hervor, an welche der andere Staat einen Mangel hat: Dinge, die sich ein Staat eigenmächtig nicht geben kann, sondern von der Natur abhangen, und die physikalische Größe ausmachen.

§. 13.

bb) Politische Größe.

Der physikalischen Größe wird die politische entgegengesetzt, welche in guter Kriegsverfassung, Bevölkerung, Finanzwesen, in der Justitz und Policeyverfassung, im Handels- und Seewesen, und im Flor der Wissenschaften 2c. bestehet. Sie ist die Folge einer guten Staatsklugheit. Je nachdem ein Volk in der Auswahl der besten Mittel, und deren Anwendung zu seinem Zwecke, glücklicher ist, desto mehr Vorzüge wird es in Rücksicht der politischen Größe vor andere erhalten.

§. 14.

D) Endzweck der Staaten.

Die Vereinigung mehrerer gemeinschaftlichen Kräfte in einen Staat geschahe der allgemeinen Wohlfahrt wegen. Deren Erlangung muß daher die wichtigste Sorge des Oberherrn seyn, dem die Anwendung dieser Kräfte übertragen ist. Dies ist die Quelle des Staats- und Völkerrechts, (Einl. §. 16.) auf welches letztere wir itzt unser Augenmerk richten.

IV.

Völkerrecht.

§. 1.

Grundsatz des Völkerrechts.

Aus dem Endzweck der Staaten flüßt, im Verhältniß gegen andere, das Recht, alles das zu thun, was die Glückseligkeit des Staats befördert, ohne eben dies Recht eines andern Volks zu verlegen,

legen, und alles zu verhindern, was derselben zuwider seyn könnte. Dies ist der erste und allgemeine Grundsatz des ganzen Völkerrechts, der Probierstein aller Unternehmungen der Völker gegen einander.

§. 2.

I) Worinn die Glückseligkeit eines Volks bestehet.

Die Glückseligkeit der Völker, als der Grund des Völkerrechts, äussert sich hauptsächlich a) in Erhaltung des Staatskörpers im Ganzen sowohl, als seiner geringsten Theile, und vorzüglich b) in der natürlichen Freyheit, daß man keinem andern Staate von seinen Handlungen Rechenschaft geben dürfe, c) in Behauptung gleicher Ehre, Ranges ꝛc. ꝛc. mit den übrigen Staaten, endlich d) in Vervollkommerung und Vergrösserung seiner selbst.

* Die Freyheit und Unabhängigkeit erfordert nur, daß ein Staat von dem andern nicht abhange, oder vielmehr demselben nicht unterworfen sey; denn daß

sich bey einem Staate auch eine Einschränkung, von einer ausser demselben sich befindenden höhern Person, unbeschadet der Souverainete, denken lasse, beweiset das Beyspiel des Papsts rc. Und in dieser Maasse könnte man auch die teutschen Reichsstände freye und unabhängige Staaten (in Vergleichung gegen anderen, die man im Völkerrechte allemal voraussetzen muß,) nennen: Denn welcher europäischen Macht sind ihre Handlungen unterworfen, oder hat auch nur ein Stand dem andern einige Rechenschaft zu geben? Aber sie hangen vom teutschen Reiche ab — und wer formirt dieses? Der Kaiser und die Stände selbst — also hängen sie von sich selbst ab: wer aber von sich selbst abhängt, ist doch wohl frey?

§. 3.

II) Erstreckt sich,

Diese Glückseligkeit erstreckt sich über den ganzen Staat, und ist bey allen Theilen, auf eine, oder die andere Art anwendbar. Der Völkerrechtslehrer muß daher nunmehro den Staat nach allen seinen Theilen durchgehen, und dabey die auf das Verhält-

hältniß gegen andere sich beziehende Rechtsfragen entscheiden.

§. 4.

A) Aufs Ganze.

Von dem Wohl der einzelnen Theile hängt das Wohl des Ganzen ab, und so läßt sich wiederum von dem Ganzen auf die Theile schlüssen. Jeder Staat hat überhaupt das Recht, für seine Erhaltung und Vervollkommerung Sorge zu tragen: Er hat aber auch das Recht, auf die übrigen Staaten aufmerksam zu seyn, und vorzubeugen, daß die zu sehr überhand nehmende Macht des einen ihm zu keinen Schaden gereiche. Darauf gründet sich der unter den europäischen Staaten angenommene Grundsatz des Gleichgewichts, dessen Gründe künftig näher anzuzeigen seyn werden.

§. 5.

B) Auf die Theile. aa) Die wesentlichen.

Da die Erhaltung und Vervollkommerung der einzelnen Theile eines Staats auf

das

das Wohl des ganzen einen so großen Einfluß hat, so ist auch hierzu ein vorzügliches Recht nothwendig. Dies Recht ist nach Beschaffenheit der Theile, der wesentlichen und zufälligen nicht nur, sondern auch unter diesen, bey jeden verschieden. So muß z. B. jeder Staat dafür sorgen, daß, ohne seine Einwilligung, sich niemand in die Angelegenheiten seines Regenten, und in die Ausübung dessen Majestätsrechte mische, daß die Rechte und Güter der Unterthanen für alle zu besorgende Gefahr eines fremden Volks, oder dessen Unterthanen, erhalten werden ꝛc.

§. 6.

Beym Territorio besonders, äussert sich das Recht, zu verhindern, daß Fremde sich demselben nähern, den Durchzug durch dasselbe nehmen, oder sonst einige Rechte darauf verlangen: das Recht, Fremde, die sich darinn aufhalten, als Unterthanen zu betrachten ꝛc. Da unter dem Territorio aber auch alles übrige, was in demselben an Wäldern, Seen, Flüssen, Meeren ꝛc. sich befin-

befindet, begriffen wird, so ist hier auch die so oft bestrittene Frage, von der Herrschaft und Freyheit des Meeres zu untersuchen: das Strand- und Admiralitätsrecht ꝛc.

* Das Territorium und die daraus entspringenden Rechte sind hier nur in so weit zu betrachten, als von dem Territorio überhaupt die Rede ist. Die Erweiterung desselben, Accessoria u. d. gl. bekommen unten bey den zufälligen Theilen, bey der physikalischen Größe ihren Platz.

§. 7.

bb) Zufällige Theile.

Bey den zufälligen Theilen, und zwar erstlich den äusserlichen Unterscheidungszeichen, kommt es darauf an, daß man in deren Annehmung nicht gestöret werde, und bey der Regierungsform, Regierungsfolge ꝛc. keinem andern Staat einigen Einfluß einräume. Worauf die Anerkennung z. B. eines Tituls, Wapens, oder Ranges sich gründe, ist ebenfalls festzusetzen.

§. 8.

§. 8.

Alle Völker sind zwar von Natur einander gleich, und weder Größe, noch Reichthum, Alterthum, gesitteteres Wesen, noch sonst etwas, kann einen Grund abgeben, aus welchem ein Volk über das andere den Rang verlangen könnte. Verträge und Herkommen allein geben hier die Entscheidung. Wider diese darf sich kein Staat empören, wenn er gleich einem andern im Range nachstehen muß, den er vielleicht an Größe und Macht weit übertrift. Der Rang der europäischen Reiche und dessen Fundamente geben einen reichhaltigen Gegenstand dieser Materie.

§. 9.

Die Größe, die physikalische sowohl, als die politische veranlassen einen großen Theil der Grundsätze des Völkerrechts. Bey der physikalischen kommt hauptsächlich die Vergrößerung des Territoriums, in Umfang und Gränzen, in Betracht, die Accessoria, das Recht zu occupiren ꝛc.. Bey den Produkten und Mängeln ist darauf zu

sehen,

sehen, daß ein Staat im Genuß der erstern nicht gestört werde, und keinem fremden daran Theil zu nehmen erlaube, daß er hingegen besorgt sey, die Mängel auf schickliche Wege zu ersetzen.

§. 10.

Die politische Größe zu erhalten, hat der Staat das Recht, sein Land zu bevölkern, es in den besten Vertheidigungsstand, durch Anlegung fester Oerter, Anwerbung einer ansehnlichen Militz, durch Verbesserung seines Finanz- und Kameralwesens, und überhaupt in gute Justitz- Policey- Nahrungs- Handels- Schiffahrt- und Münzverfassung zu setzen, gute Sitten, Religion und Gelehrsamkeit in demselben einzuführen, ohne daß andere Staaten ihm einige Hinderniß im Weg zu legen befugt wären.

§. 11.

III) Mittel zur Glückseligkeit.

Ein Volk befindet sich entweder in dem Zustande, daß es seine Glückseligkeit ganz, (wel-

(welches nicht wohl möglich ist,) oder wenigstens in vielen Stücken durch sich selbst erhalten kann, ohne eine würkliche Konkurrenz mit andern Völkern: Oder die Kräfte sind nicht hinreichend, daß es also die Beyhülfe eines andern Volks bedarf: es ist auch wohl im Genuß seines Glücks von andern gestört und beleidigt worden, und muß sich folglich vertheidigen, kurz, es kommt mit andern Völkern in würkliche Konkurrenz: Dies sind die Wege zu Erhaltung der Glückseligkeit.

* Hier tritt die Eintheilung des Völkerrechts in absolutes und hypothetisches ein. Doch nicht ganz nach denen zeither damit verbundenen Begriffen. Man erklärt das absolute gewöhnlich durch den Innbegriff der ursprünglichen Grundsätze, ehe noch eine verbindliche Handlung darzwischen kommt, und rechnet auch das Eigenthums- und die übrigen Territorialrechte darunter. Aber wenn man durch verbindliche Handlungen blos die würkliche Konkurrenz mit einem andern Volke verstehet; (wie man denn keine andere wohl darunter verstehen kann; denn ohne einige Handlungen läßt sich kein Völkerrecht denken: eben

diese

diese werden durch dasselbe beurtheilet.) so sollte man wohl die meisten Territorialrechte nicht unter das hypothetische Völkerrecht rechnen. Ein Volk z. B. kann leere Plätze occupiren, sich Accessoria anmassen rc. ohne daß es mit andern in würkliche Konkurrenz kömmt. Es sind Folgen des Eigenthumsrechts, dessen Gründe ohnstreitig schon aus den ursprünglichen Rechten der Menschheit hergeleitet werden können. (s. Feders Lehrbuch der praktischen Philosophie I. Th. II. Hauptst. I. Absch.) Wenn ich mich also der Ausdrücke: absolutes und hypothetisches Völkerrecht bediene; so verstehe ich unter das erstere denjenigen Zustand der Völker, in welchem sie sich nach der möglichen, aber noch nicht würklichen, und unter das letztere, den Zustand, in dem sie sich nach der würklichen Konkurrenz mit andern Völkern, befinden.

§. 12.

Gütliche und gewaltsame.

Kann ein Volk die Konkurrenz mit andern nicht vermeiden, und muß es sich um die Beyhülfe derselben bewerben, oder eine ihm angethane Beleidigung, ablehnen; so

 giebt

giebt es in beyden Fällen zwey Wege; einen gütlichen, das sind Ueberredungen, Bitten, hauptsächlich Verträge, und einen gewaltsamen, d. i. Krieg ꝛc. Der erstere Weg findet überall Statt, der zweyte nur alsdann, wann man die angethanen, oder gewiß zu befürchtenden Beleidigungen eines andern Volks zu begegnen sucht, oder in einen Nothfall sich versetzt siehet.

§. 13.

aa) Unterhandlungen.

Beyde Wege, besonders der gütliche, setzen gegenseitige Ueberlegungen, Erklärungen, und Gegenerklärungen, d. i. Unterhandlungen, voraus, die einen großen Theil des Völkerrechts ausmachen.

§. 14.

Schriftliche und mündliche.

Unterhandlungen können auf doppelte Art geschehen, schriftlich und mündlich. Diese sind jenen weit vorzuziehen, auch außer dem, daß die schriftlichen unsicher sind,

und

und leicht verlohren, oder aufgefangen werden können.

§. 15.

a) Schriftliche, in Ansehung I) der Materialien.

Hier darf man keine Anweisung erwarten, wie die zwischen Völkern vorfallende Schriften, z. B. Deduktionen, Deklarationen, Protestationen, Manifeste, und dergleichen abzufassen: Dies gehört in die Theorie der Völkerrechtspraxis; sie sind nur in so ferne ein Gegenstand des Völkerrechts, als, in Rücksicht derselben, einige gesetzliche Bestimmungen verhanden sind.

§. 16.

II) Formalien, d. i. Kanzleyceremoniell.

Den andern wichtigen Theil der schriftlichen Unterhandlungen machen die Formalien aus, auf deren genaue Beobachtung unter den Völkern strenge gehalten wird: man nennt sie auch das Kanzleyceremoniell, und bestehen vorzüglich im Eingange,

n der Unter- und Aufschrift der Schriften der Völker an einander. Fast jeder Staat hat mit dem andern sein eigen Kanzleyceremoniell; in gewissen Stücken jedoch, kommen die mehresten überein. Es bekommt hier ebenfalls nur in so weit einen Platz, als es sich auf Verträge, oder rechtsbewährte Gewohnheiten gründet.

§. 17.

b) Mündliche, und zwar A) der Regenten selbst.

Die mündlichen Unterhandlungen zweyer Staaten sind auf doppelte Art möglich; durch die Regenten selbst, oder durch andere, die ihre Person vorstellen, und in ihrem Namen handeln. Der erste Fall war sonst gewöhnlicher, als itzt, und wird selten mehr vorkommen. Das dabey eintretende Ceremoniell, das ist, alle die äusserlichen Umstände, wie, wo, wann rc. zwey Regenten mit einander unterhandeln, wie sie sich bey solchen Gelegenheiten zu begegnen pflegen, wann es anders durch Verträge, oder Her-

kommen bestimmt ist, ist hier der vorzüglichste Gegenstand unserer Betrachtungen.

§. 18.

B) Durch Repräsentanten.

Die Zusammenkunft zweyer Regenten, in Person, ist nicht allemal möglich, theils wegen der Regierungsform, und anderer wichtigen Ursachen, theils verhindert es die Bequemlichkeit, der Aufwand, oder andere geringere Umstände: Daher ist die Nothwendigkeit entstanden, andere Personen, an deren Stelle, zu schicken, die man Gesandte nennet, und heut zu Tage am gewöhnlichsten sind.

* Im Vorbeygehen etwas von dem Ursprunge der Gesandten: Daß man diesen ehemals aus der Bibel bewiesen, ja gar aus der Analogie der Engel, durch deren Erschaffung Gott den Völkern ein Beyspiel zur Nachahmung gegeben haben sollte, hergeleitet habe, (Josephi Ant. Jud. Lib. XV. c. 8.) wird man sich nicht wundern, wenn man sich jene Zeiten gedenket, wo die Bibel, ausserdem, daß es das älteste noch verhandene historische

 Buch,

Buch, auch die Stelle eines politischen Handbuches vertreten mußte. Die Gesandtschaften sind indessen ohne Zweifel so alt, als die Errichtung der Staaten: sie haben aber allerdings in den folgenden Zeiten mancherley Bestimmungen angenommen, wie denn die beständigen erst in neuern Zeiten von Frankreich, unter dem Kardinal Richelieu, eingeführet worden.

§. 19.

aa) Gesandte selbst.

Ein Gesandter ist also eine öffentliche, von einem Staat an den andern, abgeschickte Person, um im Namen des Abschickenden Unterhandlungen zu pflegen. Bey den Gesandten, wie bey den Unterhandlungen der Regenten, lassen sich zwey Gegenstände absondern. Man kann entweder die Person des Gesandten, seine Verrichtungen, die ihm zustehende Rechte, und alle von den Unterhandlungen abhangende Bestimmungen betrachten, oder das bey den Unterhandlungen vorkommende Ceremoniell.

§. 20.

a) Person des Gesandten.

Nicht die Eigenschaften, welche die Politik bey einem Gesandten erfordert, als Wissenschaften, Leibes- und Gemüthsgaben, 2c. sondern die, welche das Recht bestimmt, gehören in unsere Disciplin. Auch ist bey der Person des Gesandten der ihm beygelegte Rang, und repräsentirende Charakter wohl zu beobachten. Jeder Gesandte repräsentirt zwar seinen Souverain, und seinen Staat, so wie jeder Bevollmächtigte seinen Principal vorstellt; Allein das Herkommen hat hier besondere Klassen unter den Gesandten eingeführt, und nur einigen den vorstellenden Charakter in vorzüglichem Grade beygelegt. In Ansehung der verschiedenen Klassen der Gesandten sind die Meynungen nicht einerley. Es scheint mir der Sache am angemessensten zu seyn, wenn man die Gesandte abtheilet, in die mit gewissen Rang versehene, und zwar diese mit dem repräsentirenden und ceremoniellen Charakter, (1 Klasse,) oder ohne denselben (2 Klasse,) und in diejenigen, welche keinen

nen eigentlichen Rang haben. (3 Klasse.) Noch ist hier zu bemerken, in wie ferne die Gesandte ordentliche, oder ausserdentliche sind, ob deren einer, oder mehrere abgeschickt werden. Alles Bestimmungen, die auf das Recht Gesandte zu schicken, einen Bezug haben.

§. 21.

b) Recht Gesandte zu schicken.

Wenn man die vorangezeigten nöthigen Bestimmungen der Gesandten aus einander gesetzt hat, so ist zu untersuchen, wem das Recht zukomme, dergleichen zu schicken, bey was für Gelegenheiten, und wohin? Dies Recht gehört mit unter die Majestätsrechte, und stehet daher jedem, dem die Ausübung derselben, von einem Volke, anvertrauet ist, zu: Auch die teutschen Reichsstände haben es in vollen Grade, unter wenig Einschränkungen.

* Die mannichfaltigen Verhältnisse der Reichsstände gegen einander, und gegen andere europäische Staaten, verdienten wohl eine eigene Ausarbeitung des daraus entspringenden Gesandtschaftsrechts, woran

ren seit Presbevta, (Henniges) der vielen Veränderungen ohngeachtet, wenig gethan worden. Wie mannichfaltige Gelegenheiten zu Gesandtschaften giebt es hier auf Reichstägen, zu Reichsdeputationen, auf Krais- Kollegial- Wahl- und andern Tägen, an den kaiserlichen Hof, an Mitstände und an andere europäische Staaten? Und wie verschieden ist dabey das Recht der Churfürsten, Fürsten, Grafen, Städte 2c. 2c.? Alle diese nothwendigen Bestimmungen in dem europäischen Völkerrechte mit beyzubringen, verstatten die Umstände nicht wohl. Wenn ich mir einigen Beyfall hierunter versprechen könnte, würde ich mich nicht abgeneigt finden, diese Materie besonders abzuhandeln, und dem Publiko mitzutheilen.

§. 22.

e) Von denen zur Gesandtschaft gehörigen Personen.

Theils die Nothwendigkeit, theils die Pracht und das Ansehen eines Gesandten erfordern eine Anzahl Personen, die das Gefolge desselben ausmachen. Die bey den gesandtschaftlichen Unterhandlungen vorfal-

lende Arbeiten, z. B. die an den Hof abzuschickende beständige Nachrichten ꝛc. erfordern die Gesandtschaftssekretarien und Kanzellisten; zur Pracht, oder auch zu den Privatverrichtungen des Gesandten, gehören die Kavaliers, Gesandtschaftsprediger, Privatsekretarien, Hausofficiers, und Domestiquen. Alle kommen in so weit hier in Erwägung, als sich Verträge, oder rechtliches Herkommen auf sie erstrecken.

§. 23.

d) Annehmung und Abweisung der Gesandten.

Die Annehmung eines Gesandten beruhet zwar eigentlich in dem Willen desjenigen, an den er abgeschickt ist; allein nur selten, und aus wichtigen und erheblichen Ursachen ist die Abweisung anzurathen. Die rechtmäßigen Ursachen finden hier ihren Platz.

§. 24.

e) Legitimation der Gesandten.

Wer Unterhandlungen, im Namen eines Staats, unternehmen will, muß hierzu

behö-

behörig bevollmächtigt seyn, und sich, als ein solcher, auf allen Fall zeigen können. Die Legitimation gehet entweder die Person des Gesandten rc. an, und bestehet im Passeport auf der Reise, und bey seiner Anstellung im Kreditiv, oder sie betrift die Unterhandlungen: hierunter kann er sich, in Rücksicht desjenigen, an den er accreditirt ist, durch Vorzeigung der Vollmacht, gegen seinen Principal, durch die überkommene Instruktion rechtfertigen.

§. 25.

f) Verrichtung.

Die Hauptbeschäftigung eines Gesandten bleibt allemal die Beförderung des Interesse seines Staats. Hierzu kann er sich aller erlaubter Wege bedienen. Die Haltung eines Tagebuches, des Protokolls, und die an seinen Hof zu erstattende Relationen sind nicht zu übergehen.

§. 26.

g) Betragen.

Das Betragen eines Gesandten, gegen den Staat sowohl, an den er abgeschickt, als

als gegen andere neben ihn accreditirte Gesandte, anderer Höfe, beruhet mehr auf Staatsklugheit, als auf Grundsätze des Rechts: doch ist das, was sich davon sagen läßt, beyzubringen.

§. 27.

h) Vorrechte und Freyheiten der Gesandten.

Die Vorrechte und Freyheiten der Gesandten sind von Wichtigkeit. Ihre Person, Familie, Gefolg, rc. ist unverletzlich: Sie können die Religion, zu der sie sich bekennen, in ihrem Hause üben, ob solche gleich in dem Lande öffentlich nicht geduldet wird. Ihre Bedürfnüsse, und alles, was dahin gehöret, sind von Abgaben befreyt: sie haben das Recht, Leuten, die ihre Zuflucht zu ihnen nehmen, wenn sie keine Verbrecher sind, Schutz zu ertheilen: Sie sind endlich von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes ausgeschlossen.

§. 28.

i) Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit über die Gesandte und deren Gefolg ist ein wichtiger Punkt

des

des Gesandtschaftsrechts, der schon zu öftern Streitigkeiten Anlaß gegeben. Die Fälle müssen genau unterschieden werden, wenn man hier nicht in Unordnung verfallen will: vorzüglich sind die Civil- und Criminalfälle, und die Staatsverbrechen nicht zu vermengen. Ueber das Gefolge stehet jedem Gesandten gewöhnlich die Gerichtsbarkeit zu.

§. 29.

x) Endigung der Gesandtschaft.

Die Gesandtschaft kann auf unterschiedene Art aufhören, als durch den Todt des Gesandten, durch Abberufung ꝛc. Durch das Verreisen hört sie nicht auf, sondern wird nur auf einige Zeit unterbrochen. Ausweisung der Gesandten, und andere Arten, wodurch der gesandtschaftliche Charakter verlohren geht, sind noch zu bemerken.

§. 30.

bb) Gesandtschaftsceremoniell.

Der zweyte Theil des Gesandtschaftsrechts beschäftigt sich mit dem bey den Unterhandlungen, oder sonst bey der Gesandtschaft,

schaft, vorkommenden Ceremoniell, wenn es sich auf Verträge, oder Herkommen, nicht auf Willkühr gründet. Dessen Gegenstände sind a) die Verbindlichkeit der Ceremoniellgebräuche überhaupt: b) der Rang der Gesandten, c) deren Einzug, d) Notifikation, e) Audienzen, f) Visiten und Gegenvisiten, g) Titul, besonders die Excellenz, h) Ehrenbezeigungen, i) Rechte bey Assembleen, k) und endlich auch das Ceremoniell in Ansehung der Wohnung, Equipage ꝛc.

§. 31.

bb) Verträge.

Der wichtigste Endzweck der Unterhandlungen gehet auf Errichtung förmlicher Verträge, als der sicherste Weg, einen Staat zum Vortheil des andern zu vermögen: Sie machen einen beträchtlichen Gegenstand des Völkerrechts aus, und deren Errichtung, Gegenstände und Würkungen erfordern eine genaue Untersuchung.

§. 32.

1) Errichtung der Verträge.

Bey einem zwischen Völkern zu errichtenden öffentlichen Vertrage kommt es darauf an,

an, daß derjenige, der ihn errichtet, das Recht habe, es zu thun, daß der Gegenstand des Vertrags erlaubt sey, und zum Besten des Staats abziele, und daß endlich alle bey demselben erforderliche Umstände genau beobachtet werden. Wer also öffentliche Verträge errichten könne? worüber? und wie? diese Fragen muß das Völkerrecht entscheiden.

* Die Verträge, welche die Unterthanen eines Volks mit einem andern Volke, oder dessen Unterthanen schlüssen, und ebenfalls aus dem Völkerrecht beurtheilet werden müssen, kommen schon oben, wo von der Wohlfahrt der Unterthanen gehandelt wird, in Erwägung.

§. 33.

II) Gegenstand der Verträge.

Alle öffentliche Verträge müssen die Glückseligkeit der Staaten zum Gegenstand haben. So verschieden aber diese Glückseligkeit ist, und die Art, sie zu erlangen; so verschieden sind auch die Verträge. Vorzüglich sind hier die Freundschafts- Handlungs- Subsidien- Defensiv ꝛc. Verträge der Völker zu bemerken.

* Es

* Es würde keine unnütze Arbeit seyn, bey dieser Gelegenheit ein doppeltes, nach den Staaten und Völkern, und nach den Gegenständen eingerichtetes Verzeichniß, der wichtigsten unter den europäischen Völkern errichteten Verträge, in chronologischer Ordnung zu entwerfen.

§. 34.

III) Würkungen der öffentlichen Verträge.

Ein einmal eingegangener und förmlich errichteter Vertrag muß auf das heiligste und unverbrüchlichste gehalten werden. So verbinlich sie aber auch schon an und vor sich sind, so werden denselben doch zuweilen, mehrerer Zuverläßigkeit wegen, noch besondere Versicherungen beygefügt. Dies giebt Gelegenheit, von Geiseln, Garantie rc. zu reden. Von der Heiligkeit der Verträge, läßt sich leicht auf die wichtigen Folgen schlüssen, die aus Verletzung derselben entspringen. Alles dieses setzt das Völkerrecht aus einander; so wie es die Frage entscheidet, wie es in dem Fall zu halten, wenn Verträge dunkel sind, und einer Auslegung bedürfen.

§. 35.

§. 35.

B) Gewaltsame Mittel zur Glückseligkeit.

Wenn ein Volk alle nur mögliche gütliche Mittel zu seinem Endzweck vergeblich angewandt hat, und wenn es durch alle diese, wegen der von einem andern Volke ihm angethanen Beleidigungen und Unrecht keine Genugthung erlangen kann, wenn es sich in dem Fall befindet, daß es, ohne die Erlangung seines Zwecks, sich seinem Untergange nahet, so stehet ihm endlich der Gebrauch gewaltsamer Mittel frey.

§. 36.

A) Gelindere.

Aber auch unter den gewaltsamen Mitteln giebt es noch gewisse Grade, die nicht zu übergehen sind. Hat ein Volk von einem andern Unrecht erlitten, kann es gütlich nicht Genugthuung bekommen; so ist es ihm erlaubt, in Fällen, wo es sich thun läßt, sich des nämlichen Verfahrens gegen den beleidigenden Staat zu bedienen. Daraus ist das Recht der Wiedervergeltung, die Retorsion, entstanden: Man gebraucht auch Repressalien, wenn man, wegen des erlittenen Unrechts, nur an eine gewisse Person, oder an einige Güter des Beleidigers sich zu erholen sucht.

§. 37.

B) Härtere, d. i. Krieg, und zwar a) überhaupt.

Das letzte und äusserste Mittel ist endlich der Krieg, oder die Art, sein Recht mit der äussersten Gewalt zu behaupten. Man macht verschiedene Eintheilungen des Krieges, besonders in den Vertheidigungs- und den Anfallskrieg. Der Begriff und die Gründe des letztern sind genau zu bestimmen.

§. 38.

b) Ursachen des Krieges.

Aus was für Ursachen man zum Kriege schreiten könne, ergiebt sich schon aus dem Vorhergehenden. Das Völkerrecht muß die wahren und rechtmäßigen Ursachen anzeigen, und von den falschen und scheinbaren absondern, welche nur allzuoft in der Völkerpraxin der ältern und neuern Zeiten die Stelle der erstern haben vertreten müssen.

§. 39.

c) Anfang desselben.

Ehe der Krieg angehet, geschiehet dem andern Volke gewöhnlichermassen deswegen eine förmliche Erklärung, durch Gesandte, oder andere öffentliche Personen: Es werden dessen Ursachen auch wohl durch Manifeste, und andere öffentliche Schriften, denen übrigen Staaten und jedermann bekannt ge-

gemacht. Doch vertreten feindselige und kriegerische Unternehmungen, oder Ueberfälle, öfters die Stelle dieser Erklärungen.

§. 40.

d) Recht im Kriege. a) Wie weit es sich erstrecke.

Hier sind die Fragen zu entscheiden, wie weit sich das Recht im Kriege erstrecke, sowohl in Ansehung des Endzweckes, als der Zwangsmittel, über die Personen und Sachen des feindlichen Volks, wie man sich in Rücksicht der Subsidien, der Bundsgenossen, der neutralen Staaten rc. rc. zu benehmen habe?

§. 41.

b) Dessen Einschränkungen.

Die Rechte, welche den Völkern, nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts, im Kriege zustehen, können, durch beyder kriegführenden Mächte Einwilligung und Verträge, auch sonst auf verschiedene Arten eingeschränkt werden. Dahin gehören der allgemeine Waffenstillstand, die Auslösung der Kriegsgefangenen, das Postliminium und andere.

§. 42.

e) Endigung des Krieges durch Friedensschlüsse. a) Ueberhaupt.

Der Krieg muß endlich doch durch gütliche Wege, und beyder kriegenden Theile

Einverständniß und Einwilligung, seine Endschaft erreichen, d. i. durch Verträge, welche den Namen der Friedensschlüsse führen, und ihrer verschiedenen Nebenbestimmungen wegen von solcher Wichtigkeit sind, daß man ihnen gar füglich einen eigenen Ort und besondere Betrachtungen widmen kann.

§. 43.

b) Präliminarien.

Auch den Friedensschlüssen gehen, wie den übrigen Verträgen, gewisse Unterhandlungen voraus, welche man Friedensverhandlungen, Friedensvorschläge, Präliminarien nennet. Ausser denen auch hierbey gewöhnlichen Gesandtschaften, sind die so genannten Mediationen, Vermittelungen 2c. Friedenskongresse 2c. zu bemerken.

§. 44.

c) Abfassung der Friedensschlüsse.

Wenn die Völker über die oberwähnten Präliminarpunkte der Friedensschlüsse einig sind, so folgt alsdann deren würkliche Abfassung, Ausfertigung und Notifikation, über welche, und das dabey vorkommende Ceremoniell, gar mannichfaltige Grundsätze des Völkerrechts verhanden, und beyzubringen sind.

§. 45.

§. 45.

d) Folgen derselben.

Durch die Friedensschlüsse hören alle Feindseligkeiten des Krieges auf, und sie enthalten gemeiniglich von beyden Theilen eine allgemeine Amnestie, alles, was währenden Kriege vorgefallen, zu vergessen, in sich. Uebrigens findet alles, was bey den Verträgen überhaupt, von Haltung, Garantie, Verletzung, Erklärung ꝛc. ꝛc. derselben vorkommt, auch bey den Friedensschlüssen seine Anwendung.

§. 46.

Beschluß.

So viel wird genug seyn, den Plan, den man bey künftiger Ausarbeitung des europäischen Völkerrechts zu befolgen gedenket, zu übersehen. Blos aus diesen Gesichtspunkt ist gegenwärtiger Grundriß zu betrachten. Schriftsteller anzuführen, oder Grundsätze des Völkerrechts würklich auszuführen, würde wider die ganze Absicht desselben gewesen seyn: Alles dieses hat man auf das Werk selbst versparet. Zu geschwindern Uebersehen sind noch nachstehende Tabellen beygefügt, die, wie schon gedacht, noch viele Verbesserungen leiden, und erhalten werden.

Grundriß des europäischen Völkerrechts in Tabellen.

I) Einleitung zum Völkerrecht überhaupt.
A) Begriffe und Bestimmung desselben,
B) Quellen:
a) Vernunft, d. i. allgemeines Völkerrecht,
b) Freyer Wille der Staaten, d. i. das freywillige, oder positive Völkerrecht.
a) Ausdrücklicher Wille, d. i. Verträge.
b) Stillschweigender, d. i. Herkommen.
c) Analogie, durch gute und zweckmäßige Erklärung der Verträge rc.
C) Studium des Völkerrechts, und zwar dessen
aa) Einrichtung und Methode,
bb) Hülfsmittel und
cc) Nutzen.
II) Historie des Völkerrechts.
A) Rechtsgeschichte, welche sich mit den Grundsätzen selbst beschäftigt:
A). Des allgemeinen.
aa) 1. Epoche: Alte und scholastische Philosophie,
bb) 2. Epoche: Grotius und seine Nachfolger im XVII. Jahrh.

cc) 3. Epoche: Neuere Zeiten.

B) Des positiven, und praktischen Völkerrechts.

a) 1. Epoche: Ursprung des positiven und praktischen Völkerrechts überhaupt.

b) 2. Epoche: Vom europäischen ins besondere, in ältern Zeiten.

c) 3. Epoche: Seit dem westphälischen Frieden.

B) Gelehrtengeschichte:

A|A) Der Gelehrten selbst, die diese Wissenschaften bearbeitet;

aa) Das allgemeine,

bb) Das positive: Beyde nach den obigen Epochen.

BB) Bibliothek des Völkerrechts:

a) Literarische Werke,

b) Quellen:

a) Philosophische, hierher gehörige Schriften,

b) Diejenigen, welche Verträge, und öffentliche Verhandlungen gesammlet.

c) Herkommen.

c) Systeme und Kompendien,

d) Einzelne Materien,

e) Mémoirs, Negociations, &c.

f) Vermischte Schriften, z. B. Lebensbeschreibungen großer Staatsmänner rc.

III) Vorbereitung zum Völkerrecht, von dem Begriffe des Staats, eines Volks, der Souverainete ꝛc. ꝛc.

A) Begriff des Volks, der Souverainette ꝛc.

B) Ursprung der Staaten.

a) Ursachen deren Errichtung,

b) Art der Errichtung.

C) Bestandtheile eines Staats:

a) Wesentliche:

a) Regent,

b) Unterthanen, und

c) Territorium.

b) Zufällige:

A) Aeussere Unterscheidungszeichen, als:

a) Namen und Titul,

b) Wapen,

c) Rang,

d) Regierungsform,

e) Regierungsfolge ꝛc.

B) Größe, übrige Eigenschaften und Vorzüge ꝛc. als:

aa) Physikalische, z. B.

a) Umfang, Grenzen, ꝛc.

b) Produkte und Mangel ꝛc.

bb) Politische, bestehet

a) im Wohl des ganzen Staats, und beruhet auf

aa) Kriegsverfassung,

bb) Bevölkerung,

cc) Finanz- und Kameralwesen, d. i.

A) Staatseinkünfte,

B) Staatsausgaben.

dd) Staatsinteresse.

b) Im Wohl der einzelnen Bürger: darauf hat Einfluß

A) unmittelbar:

𝔄) deren Sicherheit, und begreift

a) Justitz und

b) Policeyverfassung;

𝔅) Die Glückseligkeit in Ansehung des Nahrungswesens, und enthält

a) Landwirthschaft,

b) Handwerks- Manufaktur- und Fabriksachen,

c) Handel,

d) Schiffahrt,

e) Geld und Münzverfassung rc.

B) Mittelbar:

a) Erziehung,

b) Wissenschaften und Gelehrsamkeit,

c) Sitten und Religion.

D) Der Endzweck der Staaten ist Sicherheit, Erhaltung und Beförderung ihres Glücks. Dies geschiehet;

A) Durch Sicherstellung vor die, von den innern Theilen zu befürchtende Hindernüsse; damit beschäftigt sich das Staatsrecht.

B) Von aussen, durch Abwendung der von andern Staaten möglichen Gefahr, d. i. das Völkerrecht.

I) Diese Sicherheit und dies Glück bestehet:

a) In Erhaltung des Staatskörpers und seiner Theile.

b) In der natürlichen Freyheit, zu handeln, ohne einem andern Volke davon Rechenschaft geben zu dürfen.

c) In Behauptung gleicher Ehre, Ranges, 2c. mit andern.

d) In Vervollkommerung und Vergrößerung der Macht.

II) Erstreckt sich sowohl

A) aufs Ganze, als

B) auf die Theile,

aa) die wesentlichen nicht nur, sondern auch

bb) auf die zufälligen.

III) Wird erhalten:

AA) Durch die Kräfte eines jeden Volks selbst, ohne würkliche Konkurrenz mit andern, d. i. im absoluten Zustande, oder

BB) mit Hülfe und durch Konkurrenz anderer Völker, im hypothetischen Zustande.

Die Mittel, andere zu unserm Vortheil zu vermögen, sind:

A) Gütliche, d. i. Ueberredung, Bitten, vorzüglich Verträge. Bey diesen kommt es an:
 aa) Auf die dabey nöhigen Unterhandlungen, welche
  a) entweder schriftliche sind. Bey solchen hat man zu sehen
   I) auf Materialien, z. B. sind einige
    a) Notifikationen ꝛc.
    b) Deduktionen,
    c) Deklarationen,
    d) Protestationen ꝛc.
   II) Auf die Formalien, d. i. Kanzleyceremoniell. Die Formalien bestehen besonders in Einrichtung
    a) des Einganges,
    b) des Textes,
    c) der Unterschrift,
    d) der Aufschrift ꝛc.
  b) oder mündliche Unterhandlungen, u. geschehen
   A) durch die Regenten selbst, wobey

a) die gewöhnlichsten Fälle, und

b) das Ceremoniell zu bemerken.

B) Durch Repräsentanten, das ist Gesandte. Hier verdienen zwey Gegenstände Aufmerksamkeit:

aa) Die Gesandte in Ansehung der Unterhandlungen selbst, und zwar

a) der Person des Gesandten.

b) Das Recht, Gesandte zu schicken, wenn, u. wohin.

c) Von denen zur Gesandtschaft gehörigen Personen.

d) Von Annehmung und Abweisung der Gesandten.

e) Legitimation der Gesandten,

f) Deren Verrichtung,

g) Betragen der Gesandten,

h) Vorrechte und Freyheiten,
i) Gerichtsbarkeit insbesondere.
k) Endigung der Gesandtschaft ꝛc.

bb) Ceremoniel der Gesandten
a) überhaupt,
b) Rang,
c) Einzug,
d) Notifikation,
e) Audienzen,
f) Visiten und Gegenvisiten,
g) Titul der Gesandten, z.B. Excellenz ꝛc.
h) Von den Ehrenbezeigungen gegen die Gesandte.
i) Von Assembleen ꝛc.
k) Ceremoniell in Ansehung Wohnung, Equipage ꝛc.

bb) Hauptsächlich die Verträge selbst, und zwar
1) was gehöret zu Errichtung eines Vertrages? z. B.

a)

a) Wer kann sie schlüssen?
b) Welche sind gültig?
c) Wie werden sie geschlossen?

II) Gegenstände der Verträge: z. B.

a) Defensiv
b) Subsidien
c) Handlungs
d) Freundschafts
} Verträge.

III) Würkungen der Verträge, dabey deren

a) Festhaltung,
b) Verletzung und
c) Auslegung zu betrachten.

B) Das zweyte Mittel ist Gewalt, und diese

A) gelinder, als

a) Repressalien,
b) Retorsion, ꝛc.

B) Härtere, d. i. Krieg ꝛc. Hier ist zu erwägen:

a) Der Krieg überhaupt,
b) dessen Ursachen,
   a) Rechtmäßige und
   b) falsche.
c) Anfang des Krieges, z. B.
   a) Förmliche Erklärung,

b)

b) feindliche Unterneh-
mungen.

d) Recht im Kriege, und

a) wie weit es sich er-
strecke,

aa) in Ansehung des
Endzwecks,

bb) der Zwangsmit-
tel

aa) überhaupt,

bb) besonders

A) gegen die Per-
son des Fein-
des,

B) gegen die
feindlichen
Sachen:

cc) ganz vorzüglich,
in Ansehung

A) der Bundsge-
nossen,

B) der Subsi-
dien.

b) Wird eingeschränkt
durch Verträge,

a) im Ganzen, wohin
besonders ein allge-
meiner Waffenstill-
stand gehöret,

b) in besondern Thei-
len, als:

a)

Staatsbibliothek Regensburg

a) bey Auslösung der Kriegsgefangenen,
b) beym Postliminium,
c) Waffenstillstand.

c) Endigung des Krieges, d. i. Friedensschlüsse.

a) Die Friedensschlüsse überhaupt.
b) Einleitung derselben durch
aa) Vorschläge,
bb) Kongresse,
cc) Präliminarien,
c) Abfassung der Friedensschlüsse:
aa) deren Abfassung,
bb) Ausfertigung,
cc) Ratifikation ꝛc.
d) Folgen:
a) Haltung,
b) Nichthaltung,
c) Garantie,
d) Erklärung bey vorfallenden Zweifel.

Kreisbibliothek Regensburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Günther, Karl Gottlob,

Grundriß eines europäischen Völkerrechts Nach Vernunft, Verträgen, Herkommen u. Analogie, mit Anwendung auf d. teutschen Reichsstände

Regensburg 1777

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.2111
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11101004-5
VD18 11062983-005